

**Auszug**  
**aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 19.11.2018**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- a) Der Stadtrat hat am 08.11.2018 die **Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplans Nr. 320 „Rheinsilhouette Neuendorf-Altort“ und die Einbindung einer Erhaltungssatzung** nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beschlossen und
- b) der Fachbereichsausschuss hat am 18.10.2018 die **Konzeption zum vorgenannten Bebauungsplan** gefasst und die Verwaltung beauftragt, auf dessen Grundlage die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** durchzuführen.



**a) Aufstellungsbeschluss:**

Im Zuge der Ausarbeitung der Konzeption wurde festgestellt, dass eine Erweiterung des Geltungsbereichs bis zur Mitte der angrenzenden Verkehrsflächen als Grundlage für die Bestimmung des Bezugspunktes der Höhe der baulichen Anlagen erforderlich ist. Der Aufstellungsbeschluss wurde entsprechend ergänzt. Die Erweiterung betrifft nur Verkehrsflächen und hat daher keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich der laufenden Veränderungssperre.

Gemäß dem Aufstellungsbeschluss vom 28.01.2016 sollte im Zuge der Ausformulierung der städtebaulichen Konzeption weitergehend geprüft werden, inwieweit die Planung durch eine Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch) oder eine Gestaltungssatzung gemäß § 88 LBauO (Landesbauordnung Rheinland-Pfalz) ergänzt werden kann. Im Zuge der Ausarbeitung der Konzeption wurde festgestellt, dass der Erhalt der charakteristischen, ortsbildprägenden, kleinteiligen Baustruktur nur über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung erreicht werden kann. Diese soll in das reguläre Verfahren des Bebauungsplanes gemäß §§ 2 bis 4c BauGB eingebunden werden, unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen in den §§ 1, 1a und 8 BauGB. Dies vereinfacht die Aufstellung im Vergleich zu einer separaten Satzung, da die erforderlichen Beteiligungsschritte verknüpft werden können. Der Aufstellungsbeschluss wurde entsprechend ergänzt. Die Steuerung der Gestaltung künftiger Neu- und Umbaumaßnahmen soll nicht über eine separate Gestaltungssatzung, sondern über die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO erfolgen. Hierzu ist keine Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses erforderlich.

**b) Konzeption:**

Die Stadtverwaltung Koblenz lädt zu einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerbeteiligung) für **Mittwoch, den 28.11.2018, 18.00 Uhr, in der Grundschule Neuendorf, Handwerkerstraße 12-14, 56070 Koblenz**, ein. In dieser Veranstaltung werden die allgemeinen Ziele der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbarbereiche vorgestellt. Es besteht dabei die Möglichkeit, die Planungen mit den Vertretern der Verwaltung zu erörtern und ggf. Anregungen oder Wünsche vorzutragen, die in Form einer Niederschrift dem Fachbereichsausschuss IV zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorgelegt werden. Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte (Ruf-Nr. 0261/129 3131, Faxnummer 0261/1293100, Emailadresse: Gabi.Brand@Stadt.Koblenz.de). Verwaltungsseitig wird dann versucht, dass zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten. Bereits vor dieser Veranstaltung besteht die Möglichkeit, die Planungen nach vorheriger Absprache mit Frau Schneiders-Schwabenland vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Ruf-Nr. 0261/129 3166, einzusehen.

Koblenz, 15.11.2018

Stadtverwaltung Koblenz  
David Langner  
Oberbürgermeister  
[www.bekanntmachungen.koblenz.de](http://www.bekanntmachungen.koblenz.de)

Auszug 19.11.18  
19.11.18